

Wechselbehälter . Nutzfahrzeuge . Komponenten.

Carl-Benz-Straße 4
D-33803 Steinhagen / i. Westf.
Tel. +49 (0) 5204 922 78 78
Fax +49 (0) 5204 922 78 80

Container . Shelter . Komponenten.

Emsener Straße 13
D-21224 Rosengarten bei Hamburg
Tel. +49 (0) 4108 41 52 03
Fax +49 (0) 4108 41 52 04

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand 2006

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch künftigen, Rechtsgeschäfte über Produktverkäufe und Werkleistungen an den Besteller, der selbst Unternehmer ist. Wir schließen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers aus. Sie gelten auch dann nicht, wenn auf sie – gleich wie, wann und warum – im Geschäftsverkehr mit uns Bezug genommen wurde und wir ihnen nicht widersprochen haben, wenn der Besteller bei der Bestellung in seinen Bedingungen die Verbindlichkeit fremder Bedingungen ausschließt oder wenn wir trotz abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.2 Bereits mit unserem Angebot oder der Beantwortung einer Produkthanfrage sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Rechtsbeziehung zum Besteller alleinverbindlich einbezogen.

2. Schriftform

Alle Rechtserklärungen bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

3. Daten

Wir sind berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung stammenden – auch personenbezogenen – Daten zu eigenen Zwecken zu verarbeiten. Der Besteller wird hiermit davon unterrichtet.

4. Bestellung, Herkunft

4.1 Uns verpflichtende Verträge kommen nur durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.

4.2 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bestellangaben (Spezifikationen), der mitgeltenden Normen, der Klassifikationen, der dafür an uns übergebenen mitgeltenden Unterlagen und die Übereinstimmung mit den Forderungen für einen bestimmten geographischen Zulassungsbereich der Produkte ist alleine der Besteller verantwortlich.

4.3 Vom Besteller übergebene Zeichnungen und technische Angaben oder Unterlagen sind nur beschreibend und begründen ohne ausdrückliche Vereinbarungen mit uns auch bei wiederholter Belieferung keine zugesicherten Eigenschaften oder sonst erweiterte Anspruchsgrundlagen gegen uns. Werden von den Vereinbarungen bei der Bestellung abweichende Produkte vom Besteller genehmigt, gelten diese als von Beginn an geduldet.

4.4 Soweit nicht zusätzliche Qualitätssicherungsvereinbarungen geschlossen werden, hat der Besteller in den Spezifikationen die wesentlichen Prüfmerkmale und Prüfverfahren zu bestimmen. Diese liegen den Prüfbescheinigungen nach Ziffer 13.12 zugrunde.

4.5 Wir behalten uns vor, die Herkunft der von uns zu liefernden Produkte oder Teilen davon zu bestimmen.

5. Preise

5.1 Nur von uns bestätigte Preise sind verbindlich. Soweit vertraglich nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, werden die für die Produkte und Werkleistungen in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses jeweils gültigen Preisliste angegebenen Preise geschuldet.

5.2 Unsere Preise gelten ab Werk zzgl. Verpackung, Transport, Frachtversicherung und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

6. Lieferzeiten

Nur von uns schriftlich bestätigte Lieferzeiten sind verbindlich, vorausgesetzt der Besteller hat alle Bestellangaben gemacht und Mitwirkungshandlungen unternommen. Die Bestimmung von Fixgeschäften bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Bei Überschreiten der Lieferzeiten kommen wir nur durch eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist in Verzug.

7. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Bei höherer Gewalt (Force Majeure) oder unvorhergesehenen, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen (insbesondere Rohstoff- und Energiemangel, Krieg, Arbeitskämpfen, Betriebsunterbrechungen, ausfallende Eigenbelieferung), die die Lieferung wesentlich beeinträchtigen, können wir für die Dauer der Behinderung die Lieferung nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller einschränken oder einstellen. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, können wir und der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche daraus stehen dem Besteller nicht zu. Nach Beendigung der Behinderung sind wir, unter Wahrung einer sich aus unseren Produktionsverhältnissen bestimmten angemessenen Anlaufzeit zur Wiederherstellung der Lieferbereitschaft zur Lieferung berechtigt, wenn wir die Lieferung ankündigen und der Besteller nicht binnen einer Woche schriftlich vom Vertrag zurücktritt.

8. Abnahme

8.1 Bei Werkleistungen wird der Besteller unverzüglich

nach Mitteilung der Versandbereitstellung das Gewerk zum Zweck der Abnahme einem in unserem Werk stattfindenden Abnahmetest unterziehen. Soweit für das jeweilige Gewerk ein Testverfahren vereinbart wurde, ist der Abnahmetest entsprechend dem vereinbarten Verfahren vorzunehmen. Wir sind befugt, an dem Abnahmetest teilzunehmen.

- 8.2 Ist das ausgelieferte Gewerk frei von Mängeln, muss der Besteller sofort schriftlich die Abnahme des Gewerks erklären. Ein Mangel liegt vor, wenn das Gewerk mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Auftrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Ein Fehler ist eine bei vertragsgemäßer Nutzung auftretende reproduzierbare Abweichung von den vertraglich vereinbarten Anforderungen oder Spezifikationen. Bestätigungen und Genehmigungen von Vorarbeiten durch den Besteller binden diesen bei der Abnahme.
- 8.3 Stellt der Besteller im Zuge des Abnahmetests Mängel fest, teilt er uns diese unverzüglich unter Vorlage einer möglichst genauen Beschreibung des Fehlers mit.
- 8.4 Mängel, die nicht nur unerheblich sind, werden wir binnen einer von den Parteien nach einer abschließenden Analyse der jeweiligen Fehler vereinbarten Frist beheben.
- 8.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern. Unerheblich sind Mängel, insbesondere in Form von Fehlern, die die Funktionalität nicht oder nur unerheblich einschränken. Erklärt der Besteller die Abnahme nicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, können wir dem Besteller eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen.
- 9. Versand und Verpackung, Gefahrübergang**
- 9.1 Wir wählen Versandweg und -art. Etwaige Wünsche des Bestellers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Durch besondere Versandwünsche des Bestellers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.
- 9.2 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen unseres Werks die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Produkte vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
- 9.3 Ferner geht mit der gemeldeten Versandbereitschaft oder mit Eintritt des Annahmeverzugs des Bestellers die Gefahr, einschließlich der des zufälligen Untergangs, auf den Besteller über.
- 10. Zahlung**
- 10.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unsere Forderungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto fällig. Skonti gewähren wir nur nach schriftlicher Vereinbarung. Wir können Vor- kasse oder Sicherheit vor Lieferung verlangen.

Bei Verzug des Bestellers stehen uns Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

- 10.2. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer bankmäßig vorbehaltlosen Einlösung als Zahlung.
- 11. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**
- 11.1 Die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 11.2 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 12. Eigentumsvorbehalt**
- 2.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
- 12.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferten Produkte pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, Sturm-, Wasser- und Elementarschäden ausreichend zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Produkte gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
- 12.3 Der Besteller darf unsere Produkte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Der Besteller hat dabei unser Eigentum vertraglich wirksam vorzubehalten und dafür die geeigneten organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt im voraus seine Ansprüche aus einem etwaigen Veräußerungsvertrag an uns bis zum Ausgleich aller rechnerfähigen Forderungen nach Ziffer 12.1 gegen den Dritten ab, die uns gegen ihn zustehen. Abgetreten werden hiermit auch alle Forderungen aus Wechseln, die auf Forderungen aus der Weiterveräußerung unseres Eigentums gezogen werden (Kundenwechsel). Wir können jederzeit die Herausgabe und Indossierung durch den Besteller verlangen. Wir sind jederzeit befugt, den Erwerber von der Abtretung der Ansprüche des Bestellers gegen ihn an uns zu unterrichten. Jegliche Abtretungen an uns werden hiermit angenommen. Von jeder befreienden Leistung nach § 354a Satz 2 HGB hat uns der Besteller zu unterrichten.
- 12.4 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der

Produkte durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den Produkten fort. Sofern die Produkte mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Produkte zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass uns der Besteller Miteigentum überträgt und das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns verwahrt.

- 12.5 Falls der Besteller seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht erfüllt, sind wir nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Herausgabe der Produkte zu verlangen.
- 12.6 Soweit wir Sicherheiten des Bestellers halten, geben wir sie nach unserem Ermessen frei, wenn sie 20% unserer Forderungen überschreiten.
- 13. Gewährleistung und Mängelrüge**
- 13.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sollten sich Beanstandungen trotz größter Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Bestandteil der Informationspflicht ist das vollständige Ausfüllen des von uns vorgelegten Technischen Erhebungsbogens.
- 13.2 Ferner muss uns der Besteller die sachgerechte Lagerung, die Einhaltung unserer Montageanweisungen bei dem Einbau, die fachgerechte Handhabung und Nutzung, die Einhaltung der Wartungsvorschriften oder die Durchführung der den Einsatzbedingungen entsprechenden Inspektionen sowie die Verwendung nur der Durchführung der den Einsatzbedingungen entsprechenden Inspektionen sowie die Verwendung nur geeigneter Betriebsmittel beim Einsatz der Produkte nachweisen.
- 13.3 Sollten trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die Produkte einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 13.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
- 13.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheb-

licher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 13.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 13.7 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 13.8 Unsere Haftung auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden oder Aufwendungsersatz ist auf die vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden oder Aufwendungen beschränkt, soweit wir nachweisen können, dass wir die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben. Soweit der Sach- oder Vermögensschaden durch eine vom Besteller abgeschlossene Sachversicherung abgedeckt wird, haften wir dem Besteller nur für die mit der Inanspruchnahme seiner Versicherung verbundenen Nachteile. Soweit die Versicherung keine Deckung gewährt, sind wir verpflichtet, selbst einzutreten.
- 13.9 Wir haften nicht auf Schadensersatz für Folgeschäden an anderen Sachen als den gelieferten Produkten selbst oder am sonstigen Vermögen des Bestellers, soweit wir nachweisen können, dass wir die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben und die Schäden nicht das Ergebnis einer wesentlichen Vertragsverletzung sind. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit wir in der Lage sind, Deckung für den eingetretenen Schaden im Rahmen der bestehenden Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung zu erhalten. Soweit die Schäden auf einer wesentlichen Vertragsverletzung beruhen, ist unsere Haftung unter der Voraussetzung, dass wir die Pflichtverletzung nur leicht fahrlässig zu vertreten haben, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 13.10 Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch

dann nicht, soweit wir die Beschaffenheit zugesichert oder garantiert oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

- 13.11 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Produkte bei unserem Besteller bzw. nach Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.2 Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Die Gewährleistung für eine bestimmte Betriebsdauer oder Laufzeit bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 13.12 Von uns auf Wunsch des Bestellers erstellte Prüfbescheinigungen nach EN 10204 dienen ausschließlich der förmlichen Bestätigung unserer Leistung gegenüber dem Besteller und sind ohne schriftliche Vereinbarung nicht für den Nachweis von Leistungen des Bestellers gegenüber Dritten bestimmt. Sie enthalten ohne zusätzliche Vereinbarungen in keinem Fall eine Garantie oder Pflichten über die Leistungserfüllung hinaus.
- 13.13 Soweit für die Produkte Typengenehmigungen oder sonstige nationale rechtliche Voraussetzungen gelten, erstreckt sich unsere Gewährleistung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach Ziffer 9.2 auf die Einhaltung der Zulassungskriterien für das Land, das in der Bestellung des Bestellers angegeben und auf dem Typenschild des Produktes vermerkt ist.
- 14. Produktbezeichnungen**
- 14.1 Liegen der Bestellung von uns verwendete Produktbezeichnungen oder -kennzeichnungen zugrunde oder wird von uns darauf Bezug genommen, sind die für diese Produkte jeweils bei uns bestehenden Werkspezifikationen und -normen verbindlich, über die wir auf Wunsch des Bestellers Auskunft erteilen. Wir behalten uns eine Änderung von Werkspezifikationen und -normen vor.
- 14.2 Ausschließlich der Besteller entscheidet über die Eignung der von uns zu liefernden Produkte für die von ihm gewählten Anwendungsfälle, Einsatzländer und Auslegungen. Ein von dem Besteller bestimmter Verwendungszweck unserer Produkte wird nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung Vertragsinhalt. Das gilt auch, soweit wir von dem Besteller in die Entwicklung der von ihm geschaffenen Produkte einbezogen wurden und dabei etwa durch Ratschläge und Empfehlungen mitwirken. Im Falle der Weiterveräußerung ist niemand berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung weitergehende Aussagen und Beschreibungen oder Zusicherungen als von uns gestattet zu erklären.
- 14.3 Angaben, etwa in Broschüren, Prospekten, Katalogen etc. sind keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantiezusagen.
- 15. Haftung**
- 15.1 Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im

Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

- 15.2 Die Haftung für Schäden durch die gelieferte Ware an Rechtsgütern des Kunden, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 15.3 Die Regelungen der vorstehenden Absätze erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.
- 16. Salvatorische Klausel**
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Besteller ist zur Mitwirkung an der Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verpflichtet, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 17. Vertraulichkeit**
- Der Besteller ist verpflichtet, Kenntnisse und Informationen aus der Geschäftsbeziehung mit uns vertraulich zu behandeln. Das gilt insbesondere auch für die Kenntnisse über unser Know-how und unsere Fertigungsmethoden und -verfahren, wenn er uns auditiert oder uns in die Mitentwicklung seiner Produkte einbezieht. Der Besteller ist verpflichtet von ihm einbezogenen Dritten, gleich, in welchem Rechtsverhältnis er zu ihnen steht, diese Verpflichtung als eigene schriftlich aufzuerlegen und uns dies auf unser Verlangen nachzuweisen. Der Besteller haftet uns für jeden aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns hinaus.
- 18. Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bielefeld.
- 19. Geltendes Recht**
- Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.